

Amtsblatt für den Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre

Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **14.12.2023**

2. Jahrgang
Nr. 7 / 2023

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenmesseinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermesseinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenmesseinrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1

am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

III. Änderung von § 11

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.